

---

**Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil**<sup>1</sup>

---

(Vom 19. September 2000)

*Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus vereinbaren:*

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Grundlagen

<sup>1</sup> Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

<sup>2</sup> Die Hochschule ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil / SG.

<sup>3</sup> Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

**Art. 2** Zweck und Auftrag

<sup>1</sup> Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

<sup>2</sup> Die Hochschule:

- a) bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

**Art. 3** Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a) Einkünfte und Vermögen;
- b) Zuwendungen.

**II. Organisation****Art. 4** Regierungen

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

<sup>2</sup> Sie genehmigen einstimmig:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;

- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
  - d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;<sup>2</sup>
  - e) die Höhe der Studiengebühren;
  - f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
  - g) die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.
- <sup>3</sup> Die Vereinbarung nach Abs. 2 lit. g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind Art. 4 Abs. 2 lit. d und Art. 14 Abs. 2.

**Art. 5** Hochschulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

<sup>1</sup> Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons St. Gallen zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>4</sup> Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

**Art. 6** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

<sup>2</sup> Er beschliesst zuhanden der Regierungen:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

<sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a) die Genehmigung des Leitbildes;
- b) die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c) die Qualitätssicherung;
- d) der Erlass der Studienpläne;
- e) der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f) der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g) der Erlass der Personalverordnung;

- h) die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i) die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
- j) die Verleihung des Professortitels;
- k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- l) der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

**Art. 7** c) Delegation und Beizug Dritter

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

<sup>2</sup> Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

**Art. 8** Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegt dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

**Art. 9** Rekurskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a) die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

**Art. 10** b) Aufgaben

Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

**Art. 11** c) Verfahrensrecht

<sup>1</sup> Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungspflege des Sitzkantons.

<sup>2</sup> Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

**Art. 12** Zulassungsbeschränkungen

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

<sup>2</sup> Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a) die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
- b) die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c) die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

**III. Finanzhaushalt**

**Art. 13** Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

<sup>3</sup> Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

**Art. 14** Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag

<sup>1</sup> Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vertragskantone;
- b) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- c) Beiträge Dritter;
- d) Studiengebühren;
- e) andere Gebühren;
- f) Entgelte für Leistungen an Dritte.

<sup>2</sup> Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

**Art. 15** Standortbeitrag

<sup>1</sup> Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100 000 Franken (Stand 1. Januar 2001).

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

#### **Art. 16**      Gebühren

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

<sup>3</sup> Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

#### **Art. 17**      Anteile der Vertragskantone

<sup>1</sup> Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

<sup>3</sup> Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

#### **Art. 18**      Rücklagen und Rückstellungen

<sup>1</sup> Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Art. 19**      Rechnungs- und Berichtswesen

Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

#### **Art. 20**      Finanzkontrolle

Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

### **IV. Haftung und Verantwortlichkeit**

#### **Art. 21**      Grundsatz

Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

**Art. 22** Disziplinarrecht

Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 23** Vollstreckbarkeit

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

**Art. 24** Kündigung

Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

**Art. 25** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Interkantonale Vereinbarungen über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970<sup>3</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

**Art. 26** Vollzug

Diese Vereinbarung wird angewendet,<sup>4</sup> wenn ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.

<sup>1</sup> Abl 2001 727.

<sup>2</sup> Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau, Raumplanung.

<sup>3</sup> GS 15-533.

<sup>4</sup> 1. Oktober 2001 (Abl 2001 1551).